

soll: „5) Vermächtnisnehmer und Diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkt ein Recht, auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers anzutragen; Amtshalber aber ist die Eintragung nur bei unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnisnehmern vorzunehmen.“ Der diesseitigen Deputation gefiel die Bestimmung, daß bei unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnisnehmern etwas Anderes stattfinden solle, nicht, und sie hält noch jetzt dafür, daß man bei §. 38 beharre, besonders auch, da der Gesekentwurf das bestehende Recht enthält und die Hypothekenordnung nicht der Ort sein möchte, andere gesetzliche Bestimmungen hierüber zu treffen. Die erste Deputation der jenseitigen Kammer ist auch der diesseitigen Ansicht bereits beigetreten.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer, unter Ablehnung der von der ersten Kammer gewählten Abänderung, die §. 38 in der Fassung, wie sie sich im Gesekentwurf findet, beibehalten, mithin bei ihrem frühern Beschlusse deshalb beharren wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Die §§. 47 und 49 enthalten die nächste, jedoch nur formelle Differenz. §. 47 und 49 lauteten so: „§. 47. Nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt, können in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll. — §. 49. Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann auch nur auf bestimmte Immobilien geschehen.“ Die zweite Kammer beschloß, beide Paragraphen in eine zu verbinden, um die beiden Folgen des Grundsatzes der Specialität besser und deutlicher anzudeuten, und namentlich nicht durch §. 48 trennen zu lassen, die nur eine Ausnahme von §. 47 bildet. Die zweite Kammer beschloß folgende Fassung: „Die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur 1) auf bestimmte Grundstücke, 2) für eine der Summe nach bestimmte Forderung geschehen. Daher muß u. s. w.“ Es würde nun §. 49 wegfallen. Die erste Kammer ist nicht beigetreten, sondern bei dem Gesekentwurf stehen geblieben. Die Deputation rathet an, den diesseitigen Beschluß aufzugeben, jedoch die §. 49 vor §. 47 zu setzen, da hierdurch das gegen die Aufstellung der §§. 47 und 49 früher geltend gemachte Bedenken im Hauptwerke sich erledigt. Es würden dadurch, wenn man §. 49 vor §. 47 stellt, die beiden Folgen des Grundsatzes der Specialität unmittelbar hinter einander, wiewohl in zwei verschiedenen Paragraphen behandelt, und §. 48 an ihrem Platze als Ausnahme von §. 47 stehen bleiben.

Präsident D. Haase: Trift die Kammer bei §. 47 und 49 der Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Ich komme nun zu §. 60 und 61. §. 60 lautet so: „Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern

ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eigenen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzt, oder ob er es zu einem andern Grundstück, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.“ Der zweiten Kammer war diese Fassung nicht genehm, indem man Irrthümer dadurch entstehen zu sehen glaubte, daß Einer ein Grundstück, welches er besitzt, zu einem andern Grundstücke hinzuschlagen könnte, welches unter einer andern Jurisdiction liege, und befürchtete, daß dadurch einem kleinen Gerichte seine Jurisdiction factisch fast ganz entzogen werden könnte; deshalb beschloß man, §. 60 so zu fassen: „Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eigenen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzt, oder ob er es zu einem andern Grundstück, welches er unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.“ Neben dieser Einschaltung nahm aber auch die zweite Kammer zugleich den Vorschlag des Herrn Justizministers zu §. 61 an, der so lautet: „Setoch ist, wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann ic.“ Da nun der Zusatz in §. 61 dasselbe enthält, was in §. 60 bereits durch den Beschluß der Kammer gebracht worden ist, zugleich aber der Zusatz zu §. 61 noch etwas mehr enthält, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht beide Sätze zugleich stehen bleiben können. Man würde sonst ein und dasselbe zwei Mal sagen. Die Kammer hat dieses auch gefühlt, und §. 60 in ihrer ursprünglichen Form, §. 61 aber mit dem Zusatze des Herrn Justizministers angenommen. Die Deputation rathet daher an, die Einschaltung in §. 60 fallen zu lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei §. 60 den früher beschlossenen Zusatz fallen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Bei derselben Paragraphen ist ein Zusatz 2b beschlossen worden, der so lautet: „Ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstück, welches nicht dem nämlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.“ Die erste Kammer ist diesem Zusatz beigetreten, hat aber die Fassung ein wenig geändert, und will, daß gesagt werde: „ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstück, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.“ Die Deputation rathet an, hier beigetreten. „Man will durch diese Veränderung den Fall treffen und ausschließen, nach welchem Jedem an zwei verschiedenen Grundstücken das Vor- oder Wiederkaufsrecht zusteht, der aber, wenn